

AMTSBLATT



Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Nr. 27 vom 08.07.2016

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
22.06.16	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stetten vom 04.03.2004	228
04.07.16	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2016	229
05.07.16	Bekanntmachung der 10. Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 12. Juli 2016	231
07.07.16	Bekanntmachung über die Haushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2016 und 2017	233
07.07.16	Bekanntmachung der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden am 14. Juli 2016	235
07.07.16	Bekanntmachung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüssen gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung	236

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
23.06.16	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eiselthum der Überleitungsbestimmungen	237
27.06.16	Bekanntmachung des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde über das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Eiselthum über die vorläufige Besitzteinweisung gemäß § 65 FlurbG und Überleitungsbestimmungen §§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG	244

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

[Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2.](#)



Montag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Satzung

vom 22.06.2016

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Stetten vom 04.03.2004

Der Gemeinderat Stetten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt II a wird um folgende Punkte ergänzt:

- Einzelwiesengrab 800,- €
- Doppelwiesengrab 1.600,- €
- Urnenwiesengrab 700,- €
- Urnendoppelwiesengrab 1.400,- €

Abschnitt II b wird um folgende Punkte ergänzt:

- Einzelwiesengrab 26,66 €
- Doppelwiesengrab 53,33 €
- Urnenwiesengrab 23,33 €
- Urnendoppelwiesengrab 46,66 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



Hinweis auf § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.“

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Stetten für das Jahr 2016 vom 04.07.2016

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **28.06.2016** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden festgesetzt:

	gegenüber bisher	erhöht um	vermindert um	nunmehr festgesetzt auf
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge auf	645.520 €	8.880 €	0 €	654.400 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	654.360 €	2.870 €	0 €	657.230 €
Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag auf	-8.840 €	6.010 €	0 €	-2.830 €
2. im Finanzaushalt				
die ordentlichen Einzahlungen auf	577.910 €	8.880 €	0 €	586.790 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	568.550 €	2.870 €	0 €	571.420 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	9.360 €	6.010 €	0 €	15.370 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	355.580 €	94.220 €	0 €	449.800 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	12.300 €	227.930 €	0 €	240.230 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	343.280 €	-133.710 €	0 €	209.570 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	105.940 €	155.830 €	0 €	261.770 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	458.580 €	28.130 €	0 €	486.710 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-352.640 €	127.700 €	0 €	-224.940 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	1.039.430 €	258.930 €	0 €	1.298.360 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	1.039.430 €	258.930 €	0 €	1.298.360 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der **Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 12.300,00 € um 208.840 € erhöht und auf **221.140 € neu festgesetzt**. Hiervon dienen 136.045 € der Zwischenfinanzierung.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6 Stellenplan

Der vom Ortsgemeinderat am **18.05.2015** beschlossene **Stellenplan** wird nicht geändert.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2012 beträgt	1.416.314,49 €
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	1.362.470,67 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	1.320.290,67 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	1.267.820,67 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	1.264.990,67 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	1.272.320,67 €

Stetten, 04.07.2016

gez. Angermayer

(Angermayer)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 liegt vom **11.07.2016 bis 20.07.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



B E K A N N T M A C H U N G

Die 10. Sitzung (öffentlich) des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 12. Juli 2016, 19:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
Öffentlicher Teil	
1.	Vorstellung der Schulsozialarbeit in den Grundschulen
2.	Erstellung eines Lärmaktionsplans 2. Stufe für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden; Vorstellung der Ergebnisse nach der Öffentlichen Auslegung und Beschlussfassung
3.	3. Teilstrechreibung des Flächennutzungsplans 2017 - Sondergebiet Windenergie Windhübel; Beratung, Abwägung und Beschlussfassung nach der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung und Beschluss über den Entwurf zur Offenlage und Behördenbeteiligung
4.	Beschaffung von 2 Kleinlöschfahrzeugen für die Feuerwehren Ilbesheim und Morschheim
5.	Erneuerbare Energien und Bauleitplanung; Beratung und Grundsatzentscheidung zum Thema "Solarpark im Außenbereich der Ortsgemeinde Bischheim"
6.	Brandschutzsanierung der Grundschule und Mathilde-Hitzfeld-Schule Kirchheimbolanden; Vergabe Architektenleistungen (Leistungsphasen 5-9)
7.	Rad-/Wirtschaftsweg zwischen Dannenfels - Bastenhaus; Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe der Arbeiten

8. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO
- 8.1. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO,
Kiga Nigeria
- 8.2. Annahme und Vermittlung von Sponsorenleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen; § 94 Abs. 3 GemO;
Spende für eine Busfahrt zum Theater nach Mainz
9. Terminplanung;
Änderung ab 01.07.2016
10. Einwohnerfragestunde



(Haas)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Kirchheimbolanden für die Jahre 2016 und 2017 vom 07.07.2016

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom **01.07.2016** - AZ.: 33/029/901-132 - hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2016	2017
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	21.113.620 €	23.742.390 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.849.570 €	24.222.230 €
Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag auf	-1.735.950 €	-479.840 €
2. im Finanzhaushalt		
die ordentlichen Einzahlungen auf	20.233.020 €	22.861.790 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.203.800 €	22.582.030 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-970.780 €	279.760 €
die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.823.920 €	2.369.170 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	3.047.500 €	1.155.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.223.580 €	1.214.170 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.941.120 €	405.210 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	746.760 €	1.899.140 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.194.360 €	-1.493.930 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	24.998.060 €	25.636.170 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	24.998.060 €	25.636.170 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	0 €	0 €

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

	2016	2017
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf	1.265.500 €	0 €
Hierin sind 955.860 € Zwischenfinanzierungsdarlehen enthalten.		

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.	330 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.	365 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	365 v.H.	365 v.H.

3. Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebiets gehalten werden:

	2016	2017
für den ersten Hund	60 €	60 €
für den zweiten Hund	90 €	90 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120 €	120 €
für gefährliche Hunde	600 €	600 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen und der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Beiträge zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen pro ha	10 €	10 €

§ 6 Stellenplan

Es gilt der vom Stadtrat am **11.05.2016** beschlossene Stellenplan.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 beträgt	49.299.979,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2014 beträgt	44.677.249,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt	35.778.379,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt	34.042.429,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt	33.562.589,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt	33.707.219,83 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt	34.336.349,83 €

Kirchheimbolanden, 07.07.2016

gez. Hartmüller

Stadtbumermeister

Hinweis:

- a) Der Haushaltsplan **2016/2017** liegt vom **11.07.2016** bis **20.07.2016** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 116) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Kirchheimbolanden

Die kleine Residenz

07.07.2016 Bit/Ah

B E K A N N T M A C H U N G

Die 21. Sitzung (nichtöffentlich) des Stadtrates der Stadt Kirchheimbolanden in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Donnerstag, 14. Juli 2016, 18:00 Uhr

statt.

Treffpunkt: Vor dem Hotel Schillerhain

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
-----	--------------------

Nicht öffentlicher Teil

1. Bau- und Grundstücksangelegenheit

(Hartmüller)
Stadtbumermeister



Bekanntmachung von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Ratsbeschlüssen gem. § 35 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung

Der **Stadtrat Kirchheimbolanden** hat in seiner Sitzung am 05.07.2016 im nichtöffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

- Abschluss von 4 Modernisierungsmaßnahmen und die Erteilung der sanierungsrechtlichen Genehmigungen nach § 144 BauGB
- Verkauf von 2 Grundstücken in Gewerbegebieten
- Verkauf eines Bauplatzes
- Ablehnung einer beantragten Stellplatzreduzierung
- Zustimmung zum Abschluss eines Vertrages für das Veranstaltungsmanagement



Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselthum
Aktenzeichen: 21110-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 23.06.2016
Fischerstraße 12
Telefon: 0631-36740
Telefax: 0631-3674255
Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselthum Überleitungsbestimmungen

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Besitzübergang der Landabfindung
- III. Übernahme der Obstbäume und Beerensträucher
- IV. Bestimmungen über Waldbestände
- V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmalen sowie Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern
- VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen
- VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen u.s.w.
- VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung
- IX. Einziehung der alten Wege und Gräben
- X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen
- XI. Wasseraufnahme
- XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

I. Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Überleitungsbestimmungen regeln die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den neuen Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke. Sie sind Bestandteil der vom 27.06.2016 nach § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794).

- Diese Bestimmungen können, soweit sie nicht auf zwingenden Gesetzesbestimmungen beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das DLR angegeben sind, durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten ersetzt werden. Diese Vereinbarungen sind der Flurbereinigungsbehörde anzuzeigen. In besonderen Fällen können von Amts wegen oder auf Antrag Ausnahmen von den Überleitungsbestimmungen angeordnet, namentlich die darin festgesetzten Fristen abgeändert werden.

II. Besitzübergang der Landabfindung

1. Unbeschadet der Widersprüche, die gegen den Flurbereinigungsplan bzw. seine Nachträge innerhalb der Widerspruchsfristen (§ 59 Abs. 2 und 5 FlurbG) vorgebracht werden, verlieren die Beteiligten den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung ihrer Einlagegrundstücke, sobald die darauf stehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grundstücke geräumt sind.

2. Als spätester Zeitpunkt für die Aberntung oder Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt:

- für Ackerland und Feldfutterbau 01.09.2016
- für Hackfrüchte und Sonnenblumen 01.12.2016
- für Ölsaaten 01.09.2016
- für Weinberge - : - (Kein Besitzwechsel vorgesehen)
- für Waldgrundstücke - : - (Kein Besitzwechsel vorgesehen)

3. Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, soweit unter den nachfolgenden Ziffern, insbesondere Ziffern V. bis VIII keine besondere Regelung getroffen ist. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Die Flurbereinigungsbehörde kann auf Antrag nach entsprechender Androhung die noch

4. Der Planempfänger darf alte Wegeflächen erst dann in Kultur bringen, wenn entsprechende Ersatzwege geschaffen sind.

III. Übernahme der Obstbäume und der Beerensträucher

Entfällt

IV. Bestimmungen über Waldbestände

Entfällt

V. Übernahme von Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern, Bäumen außerhalb des Waldes, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern

1. Der Besitz an sonstigen wesentlichen Bestandteilen wie Bodenaltertümern, Kulturdenkmälern sowie Bäumen, Feldgehölzen, Hecken und Sträuchern, deren Erhaltung wegen des Vogel-, Natur- und Umweltschutzes, wegen des Landschaftsbildes oder aus anderen Gründen geboten ist, geht zusammen mit den Grundstücken, auf denen sie stehen, auf den Empfänger der Landabfindung über. Für den Schutz der Kultur- und Naturdenkmäler gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S.245) und des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBI. I Nr. 48 S.3154).

Für die vorgenannten Holzpflanzen wird – soweit sie einen wirtschaftlichen Wert haben – der bisherige Eigentümer auf Antrag in Geld abgefunden, während der Empfänger der Landabfindung eine angemessene Entschädigung zu zahlen hat. Der Antrag auf Geldentschädigung ist vom bisherigen Eigentümer bis spätestens 30.12.2016 beim DLR Westpfalz zu stellen.

2. Es wird insbesondere darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des BNatschG verboten ist, zum Schutz von Pflanzen und Tieren im Außenbereich in der Zeit vom **01. März bis zum 30. September** Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

VI. Bestimmungen über Weinberge und andere Sonderkulturen

Der Besitz an Sonderkulturen wie Weinreben, Spargel, Erdbeeren, Hopfen, Rhabarber usw. geht – soweit in Abschnitt II keine andere Regelung getroffen ist – mit den Grundstücken, auf denen sie sich befinden, auf den Empfänger der Landabfindung über. 240

VII. Bauliche Anlagen, Einfriedungen, Stroh- und Steinhaufen usw.

1. Bauliche Anlagen (z.B. Schuppen, Gartenhäuschen) und Einfriedungen (als solche auch Mauern) gehen in den Besitz des Empfängers der Landabfindung über. Die Bestimmungen über die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums (§ 34 FlurbG) bleiben unberührt.
2. Ablagerungen auf Grundstücken wie z.B. Stroh-, Getreide-, Komposthaufen sind bis zum 30.08.2016 und Rübenmieten sowie Schnitzel- und andere Silagegruben sind von dem Vorbesitzer spätestens bis zum 31.01.2017 wegzuräumen bzw. zu beseitigen.

VIII. Düngungszustand, Klee und Zwischenfrüchte, Flächenstilllegung

1. Für die Düngung von Flächen wird keine Entschädigung gegeben. Die mit Klee, Luzerne und dergl. bestandenen Flächen gehen ohne Entschädigung auf den Flurstücksempfänger über.
2. Die im Zuge von Flächenstilllegungsmaßnahmen mit Wildkräutern oder Gründüngungspflanzen bestandenen Flächen sind vom Alteigentümer spätestens bis zum 15.11.2016 abzumähen bzw. abzumulchen. Darüber hinaus besteht für den Alteigentümer keine weitere Pflegeverpflichtung an den Stilllegungsflächen.

IX. Einziehung der alten Wege und Gräben

1. Die noch vorhandenen bisherigen Wege können benutzt werden und die alten Überfahrtsrechte bleiben bestehen, bis die im Flurbereinigungsplan vorgesehenen Wegeanlagen fertig gestellt sind.
2. Die bisherigen Wasserläufe und Abzugsgräben müssen offen gehalten werden, bis die neuen angelegt sind.

3. Die entbehrlich gewordenen Wege werden auf Kosten der Teilnehmergemeinschaft aufgerissen und beseitigt, es sei denn, die Teilnehmer beseitigen die wegfällenden Wege selbst. Eine Entschädigung wird in diesem Falle nicht gewährt. Bei befestigten alten Wegen wird das Befestigungsmaterial entfernt und durch Boden ersetzt.

X. Ausbau der neuen gemeinschaftlichen Anlagen

1. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden nach Maßgabe des vom DLR aufgestellten und von der Oberen Flurbereinigungsbehörde genehmigten Wege- und Gewässer planes, sowie den Festsetzungen im Flurbereinigungsplan durch den Verband der Teilnehmergemeinschaften – VTG – (Bauleitung) unter Aufsicht des DLR (behördliche Bauaufsicht) ausgebaut.
- 2 Während des Ausbaues sind die Empfänger der neuen Flurstücke in der Ausnutzung ihrer Abfindung folgenden Einschränkungen unterworfen und zu folgenden Leistungen verpflichtet:
 - 2.1 Beim Bau von Wegen, Gräben, Dränagen, Brücken und dergl. dürfen die angrenzenden Flurstücke zur Ablagerung von Erde, Geröll, Wurzelstöcken, Sträuchern und Baustoffen sowie Anlegung von Notwegen, Notgräben, Notbrücken und dergl. benutzt werden. Die Bauleitung veranlasst soweit möglich die Wiederherstellung des früheren Zustandes.
 - 2.2 Während und nach der Herstellung können die Wege vorübergehend gesperrt werden.
 - 2.3 Die Teilnehmer dürfen auf gemeinschaftlichen Anlagen weder Gegenstände und Materialien (z.B. Steine, Baumstämme, Wurzelstöcke und dergl.) lagern noch die Bauarbeiten anderweitig beeinträchtigen.
 - 2.4 Zur Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen können eingefriedete Grundstücke (z.B. Hof- und Gartengrundstücke) verändert werden. Der Eigentümer wird vorher informiert. Die vorherige Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes ersetzt diese Information. Bei der Beseitigung anderer baulicher Anlagen ist sinngemäß zu verfahren.
3. Dränungen können auch nach der Planausführung durch neue Grundstücke geführt werden, wenn dies zur Erreichung eines Vorfluters oder Dränsystems notwendig ist. Schadensersatz wird nicht gewährt. In Ausnahmefällen ist auf Antrag Härteausgleich

möglich. Bäume, Sträucher und andere tiefwurzelnde Pflanzen dürfen nicht so nah an die Dränleitung gepflanzt werden, dass ein Einwachsen der Wurzeln zu befürchten ist. 242

4. Die Flächen, die für gemeinschaftliche Anlagen neu ausgewiesen werden, bleiben bis zur Übergabe an den im Flurbereinigungsplan benannten Eigentümer im Besitz der Teilnehmergemeinschaft, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Davon ausgenommen sind die Flächen der Anlagen, die unverändert geblieben und daher lt. Flurbereinigungsplan beim Alteigentümer verblieben sind.
5. Die Grundstückseigentümer/-besitzer haben innerhalb der ihnen neu zugewiesenen Grundstücke (z.B. durch Einsaat, Wasserrückhaltung) dafür zu sorgen, dass keine Schäden an fremden Grundstücken (z.B. an gemeinschaftlichen Anlagen) herbeigeführt werden.

XI. Wasseraufnahme

Die Empfänger der neuen Flurstücke sind verpflichtet, das auf den Wegen und in ihren Nebenanlagen sich sammelnde Wasser auf ihren Abfindungen ohne Entschädigung aufzunehmen und möglichst schadlos weiterzuführen, wenn dieses Wasser nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten auf den Wegen selbst abgeleitet werden kann. Die Anlegung von Erdwällen, die einen Wasserabfluss in die unterliegenden Flurstücke verhindern, ist untersagt.

XII. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

1. Bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) gelten auch noch nach Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG) oder der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) weiterhin folgende Einschränkungen, sofern in diesen Überleitungsbestimmungen nichts anderes festgesetzt ist:

- 1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 1.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landes-

243 kulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

2. Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift Nr. XII. 1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
3. Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. XII. 1.1 und XII. 1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung dienlich ist.
4. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften Nrn. XII. 1.2 und XII. 1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können (§ 154 FlurbG). Die Bußgeldbestimmungen des Landesforstgesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt.
5. Die Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes wird, wenn die Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG nicht erlassen wird, öffentlich bekannt gemacht.

Kaiserslautern, 23.06.2016

Im Auftrag



Knut Bauer

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
 DLR Westpfalz
 Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
 Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselthum
 Aktenzeichen: 21110-HA10.3.

67655 Kaiserslautern, 27.06.2016
 Fischerstraße 12
 Telefon: 0631-36740
 Telefax: 0631-3674255
 Internet: www.dlr.rlp.de

Vorläufige Besitzeinweisung

gemäß § 65 FlurbG

und

Überleitungsbestimmungen

§§ 62 Abs. 3 und 66 FlurbG

I. Anordnung

1. Mit Wirkung vom 01.08.2016 werden die Beteiligten in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) eingewiesen.
2. Mit den in den Überleitungsbestimmungen vom 23.06.2016 bestimmten Zeitpunkten werden der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke tatsächlich auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger übergeleitet.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil dieser Anordnung.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.07.2014 (BGBl. I Nr. 29 S. 890), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

III. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

Die Erzeugnisse der neuen Grundstücke treten in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen können, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke.

Anträge auf Beteiligung von Nießbrauchern an den dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträgen, auf Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder auf Regelung des Pachtverhältnisses (§§ 69 und 70 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)) sind - soweit sich die Beteiligten

nicht einigen können - gemäß § 71 FlurbG spätestens 3 Monate nach Erlass dieser Anordnung beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz zu stellen.

Die nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG festgesetzten zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums bleiben bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes bestehen. Deshalb dürfen – soweit in den Überleitungsbestimmungen nichts anderweitiges festgesetzt ist – auch weiterhin Änderungen der Nutzungsart, die über den Rahmen eines ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetriebes hinausgehen (z.B. Beseitigung bzw. Neuanlage von Obstbaumanlagen, Errichtung oder Veränderung von Bauwerken und Einfriedungen sowie Beseitigung von Bäumen, Beerensträuchern, Hecken usw. nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung wird Widersprüchen, die von den Beteiligten bei der Vorlage des Flurbereinigungsplanes bzw. dessen Nachträge, insbesondere gegen die zugeteilten Abfindungsgrundstücke, erhoben worden sind oder werden, nicht vorgegriffen. Änderungen des Flurbereinigungsplanes sind unbeschadet dieser Anordnung nach wie vor möglich.

2. Auslegung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen

Je ein Abdruck dieser vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und je ein Abdruck der Überleitungsbestimmungen liegen vom ersten Tag der Bekanntgabe an gerechnet, 1 Monat lang bei der Ortsgemeindeverwaltung Einselthum (Frau Baumrucker, Bergstr. 22, 67308 Einstelthum) und beim Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Herrn Ralf Schmeiser, Wetzelstr. 21, 67308 Einstelthum zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

3. Erläuterung der neuen Feldeinteilung

Die neue Feldeinteilung wird den Beteiligten in den Terminen

für die Ordnungsnummern	am	Uhrzeit
1.00 bis 120.01	Dienstag 26.07.2016	um 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
122.01 bis 175.02	Mittwoch 27.07.2016	um 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00
177.01 bis 233.01	Donnerstag 28.07.2016	um 09:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00

Im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in 67308 Einstelthum erläutert.

Anträge auf örtliche Einweisung können bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich beim DLR Westpfalz oder in dem Termin gestellt werden.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Grenzen der von der vorläufigen Besitzeinweisung erfassten Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) sind eindeutig festgelegt.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor.

Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG zu den Überleitungsbestimmungen sowie zu dieser Anordnung gehört (§ 25 Abs. 2 FlurbG).

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Diese Anordnung wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Westpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage sind die §§ 62, 63, 65 und 66 FlurbG.

Die Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft ist erfolgt.

Die formellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Das Verhältnis der Abfindungen zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung soll den Beteiligten die Möglichkeit gegeben werden, ihre neuen Grundstücke schnellstmöglich in Besitz, Nutzung und Verwaltung zu übernehmen. Ein Nutzungswechsel ist nur entsprechend dem jahreszeitlichen Bewirtschaftungsablauf möglich. Der vorgesehene Zeitpunkt bietet die letzte Möglichkeit, die Bewirtschaftung bereits auf den neuen Grundstücken vorzunehmen. Im Übrigen haben sich die Beteiligten in betriebswirtschaftlicher Hinsicht bereits auf den Besitzübergang in diesem Jahr eingestellt.

Die materiellen Voraussetzungen des § 65 FlurbG zur Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen

einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. 1247

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Vereinfachte Flurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO in der gültigen Fassung sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
oder
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westpfalz
Neumühle 8
67728 Münchweiler/A

oder wahlweise bei der

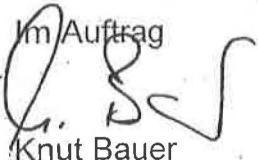
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen:

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist.

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de/Elektronische-Kommunikation/ ausgeführt sind.

Im Auftrag

Knut Bauer